

Statuten

des Vereins

„Step-Up – Vereinigung zur Steigerung von Effektivität und Produktivität“

Europaring F 14 302
A-2345 Brunn am Gebirge
Tel.: +43(0)2236 312352
Fax: +43(0)2236 312351
office@six-sigma-austria.at
<http://www.six-sigma-austria.at>

Stand: 5. Jänner 2009

ZVR: 050403512

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2: Ziel und Zweck.....	1
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	1
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8: Vereinsorgane	4
§ 9: Generalversammlung.....	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11: Vorstand	6
§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 13: Rechnungsprüfer	8
§ 14: Schiedsgericht	8
§ 15: Beirat	9
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	10

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Step-Up – Vereinigung zur Steigerung von Effektivität und Produktivität“
- (2) Er hat seinen Sitz in 2345 Brunn am Gebirge, Europaring F 14 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Stärkung der Wirtschaft durch die Unterstützung der Unternehmungen bei der Bewältigung des Spannungsfeldes zwischen kurzfristiger Gewinnmaximierung und langfristiger Sicherstellung des Erfolgs.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - die Förderung der anwendungsorientierten Forschung, Lehre und Qualifizierung auf den Gebieten
 - Modelle zur ständigen Leistungssteigerung durch Nutzung des Know-hows und Kreativitätspotenzials der Mitarbeiter
 - Werkzeuge und Methoden zur Produkt- und Prozessoptimierung
 - Werkzeuge und Methoden zur Steigerung der Problemlösungskompetenz
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern aus der Praxis und der Wissenschaft zu den genannten Gebieten
 - die Erarbeitung von maßgeschneiderten Konzepten, welche die Unternehmensspezifika (z.B. Größe, Zweck, Kultur) sowie das Unternehmensumfeld (z.B. Branchen, Märkte) optimal berücksichtigen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen (Abs. 2) und materiellen Mittel (Abs. 3) erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- Veranstaltung von Vorträgen, Konferenzen, Round-Tables, Seminaren, Trainings
 - Vortragstätigkeiten an Universitäten und Hochschulen
 - Durchführung von fachspezifischen Projekten (z.B. Studien, Forschungsarbeiten)
 - Förderung von Forschungsarbeiten und Diplomarbeiten in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen
 - Publikationen
 - Vergabe von Preisen für fachspezifische Leistungen (z.B. Six Sigma Preis)
 - Herausgabe von Vereinsmedien (z.B. Homepage, Zeitung)
 - Förderung von Erfahrungsaustausch
 - Lizenzvergaben
 - Kooperationen mit und Beteiligung an Unternehmen, die ähnliche Zwecke verfolgen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und fachspezifischen Projekten
 - Erträge aus dem Verkauf von Publikationen
 - Erträge aus der Vermarktung von Lizenzen
 - Spenden und Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
- ordentliche Mitglieder (z.B. Firmenmitgliedschaften, Personenmitgliedschaften, Studentenmitgliedschaften)
 - außerordentliche Mitglieder (z.B. fördernde Mitglieder¹, Kooperationspartner²)
 - Ehrenmitglieder (z.B. Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden)

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können handlungsfähige, unbescholtene physische und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

¹ Mitglieder, die den Verein durch außerordentliche Zuwendungen (z.B. Spenden) unterstützen

² Fachliche Partner (z.B. Beratungsorganisationen, Hochschul-/ Universitätsinstitute)

- (3) Vor Konstituierung des Vereins bzw. bis zur Bestellung des Vorstandes erfolgt die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres aus dem Verein austreten. Das Mitgliedsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Tag des Beitrittsmonats und hat eine Dauer von zwölf Monaten. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe verfügt werden. Weiters kann der Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, in dieser Anträge zu stellen und an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, bei der Teilnahme an den vom Verein geförderten Einrichtungen bevorzugt behandelt zu werden, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt wurden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, das Ziel sowie der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- der Vorstand (§11 bis § 12)
- die Rechnungsprüfer (§ 13)
- das Schiedsgericht (§ 14)
- der Beirat (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre (wenn möglich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung einer Generalversammlung hat durch den Vorstand zu erfolgen. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder email-Adresse) einzuladen. Die Einladung hat den Zeitpunkt und den

Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung versenden.

- (4) Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, falls nicht sämtliche ordentliche Mitglieder der Beschlussfassung über nicht bekannt gegebene Gegenstände zustimmen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit dies die in § 10 lit. d), h) und i) angeführten Agenden betrifft, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.“
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wenn auch dieses verhindert ist, hat die Generalversammlung einen Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (b) die Entlastung des Vorstands
- (c) den Jahresvoranschlag
- (d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (g) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6, Z. 5)
- (h) die Änderung der Statuten
- (i) die Auflösung des Vereins
- (j) die Bestellung der Mitglieder des Beirates und deren Abberufung

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus triftigem Grund abberufen. Die Abberufung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dessen Wahl. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (6) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat eine Vorstandssitzung binnen vier Wochen stattzufinden.
- (7) Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter schriftlich vorzunehmen. Sind auch diese verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung versendet werden. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.
- (8) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder das Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Jede Sitzung des Vorstandes ist über ein entsprechendes Protokoll zu dokumentieren. Aus ihm müssen die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Es ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Vorstandes, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, zu übermitteln.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Vorstandsmitgliedes überbringen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (12) Der Vorstand erhält eine an seiner Funktion und am Vereins Erfolg orientierte Vergütung.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Entwicklung einer am Vereinszweck und der Vereinsziele orientierten Vereinsstrategie
 - Definition von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen
 - Definition und Umsetzung von Maßnahmenplänen zur Realisierung der definierten Ziele (§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks)
 - Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die statutengemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Einberufung, Vorbereitung, Führung und Nachbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Nominierung von Beiratsmitgliedern
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - Anträge auf Verleihung von Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins (auch Mitglieder des Vorstandes)

- (2) Die Verteilung der Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse unter den Vorstandsmitgliedern – inkl. der Vertretung nach außen – beschließt der Vorstand selbst. Rechtsgeschäftliche Zeichnungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode endet mit der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach deren Wahl, sofern die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist hievon innerhalb von drei Wochen von den beiden Streitparteien beim Vorstand namhaft zu machen. Die beiden Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Beirat

- (1) Als beratendes und unterstützendes Organ, sind dem Vorstand ein Wirtschafts- und ein Wissenschaftsbeirat zur Seite gestellt. Die Beiräte haben nachfolgend genannte Aufgaben:
- (a) Allgemeine Aufgaben:
 - Beobachtung und Bewertung nationaler und internationaler Entwicklungen
 - Begleitung und Kommentierung der am Vereinszweck und den Vereinszielen orientierten Vereinsstrategie
 - Beratung und fachliche Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Forschungs- und Handlungsempfehlungen)
 - Stellungnahme zu aktuellen Fragestellungen betreffend dem Vereinszweck
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
 - Einbringung von Wirtschafts- und Wissenschaftskontakten
 - Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - (b) Spezifische Aufgaben Wirtschaftsbeirat:
 - Aufzeigen von Problem- und Handlungsfeldern im Sinne eines Frühwarnsystems
 - Einbringung von Erfahrungen und Forderungen aus der unternehmerischen Praxis
 - Unterstützung bei der Durchführung von Studien und Validierung von Forschungsarbeiten
 - (c) Spezifische Aufgaben Wissenschaftsbeirat:
 - Unterstützung bei der anwendungsorientierten Forschung, Lehre und Qualifizierung im Sinne des Vereinszwecks
 - Aufzeigen von Forschungsdefiziten
 - Einbringung gewonnener Erkenntnisse
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es sind ausschließlich solche Personen wählbar, die vom Vorstand namhaft gemacht werden. Dieses Vorschlagsrecht ist vom Vorstand in der Einberufung der Generalversammlung oder in der Generalversammlung selbst auszuüben. Erhält eine vom Vorstand vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Vorstand andere Personen namhaft machen. Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen, bis eine vorgeschlagene Person die erforderliche Mehrheit erhält. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus fünf bis max. 30 Mitgliedern. Der Wissenschaftsbeirat aus drei bis max. 6 Mitgliedern.

- (3) Die Funktionsperiode des Beiratsmitgliedes endet mit der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, sofern die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. Ausscheidende und frühere Beiratsmitglieder können wiedergewählt werden. Wirtschafts- und Wissenschaftsbeirat können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Funktionsperiode wählen. Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten.
- (4) Der Beirat ist berechtigt, selbst eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das Vereinsvermögen – nach Abdeckung der Passiven – zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Datum: 5.1.2009

Vorstand:

Dipl.-Ing. Christian Edler (eh)

Dipl.-Ing. Dr. Berndt Jung (eh)